

Landratsamt | Postfach 1260 | 92657 Neustadt an der Waldnaab

Sachgebiet 43 | Wasserrecht
Kontakt Heinz Giehl
Zimmer 3.21 (Felixallee 9, 3. Stock)
Adresse Am Hohlweg 2
92660 Neustadt a.d.Waldnaab
Telefon 09602 79 4310
Telefax 09602 7997 4310
E-Mail hgiehl@neustadt.de

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Telefonvermittlung

Neustadt an der Waldnaab

43-642/23-168

09602 79 0

20.01.2020

Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Herstellung eines Gewässers durch den Abbau von Sand und Kies auf dem Grundstück Fl.Nr. 215/22 sowie Abgrabung auf dem Grundstück Fl.Nr. 215/20(t) mit Erweiterung des Sand- und Kiesabbaus auf das Grundstück Fl.Nr. 215/21 der Gemarkung Dießfurt durch die Firma Josef Römisch & Söhne KG, Pechhofer Str. 16, 92690 Pressath

Amtliche Bekanntmachung

Bekanntgabe nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) über die Feststellung, dass keine UVP-Pflicht besteht

Vorhaben: Herstellung eines Gewässers durch den Abbau von Sand und Kies auf dem Grundstück Fl.Nr. 215/22 sowie Abgrabung auf dem Grundstück Fl.Nr. 250/20 (t) mit Erweiterung des Sand- und Kiesabbaus auf das Grundstück Fl.Nr. 215/21 der Gemarkung Dießfurt

Vorhabensträgerin: Firma Josef Römisch & Söhne KG, Pechhofer Str. 16, 92690 Pressath

Die Firma Josef Römisch & Söhne KG, Pechhofer Str. 16, 92690 Pressath beabsichtigt auf den Grundstücken Fl.Nrn. 215/22 und 215/21 der Gemarkung Dießfurt ein Gewässer durch den Abbau von Sand und Kies herzustellen sowie auf einer Teilfläche von Fl.Nr. 215/20 der Gemarkung Dießfurt einen Geländeabtrag durchzuführen. Außerdem sind Wiederverfüllungsmaßnahmen zum Straßenkörper der Kreisstraße NEW 22 hin vorgesehen.

Website
www.neustadt.de



Öffnungszeiten
Mo. – Fr. 08.00 – 12.00 Uhr
Di. + Do. 13.30 – 16.30 Uhr
Bitte vereinbaren Sie einen Termin

Unter standorte.neustadt.de finden Sie Informationen zu ÖPNV-Anbindung, Anfahrt und Parkmöglichkeiten.

Bankverbindungen
Sparkasse Neustadt
an der Waldnaab
IBAN DE66 7535 1960 0240 0233 25

Raiffeisenbank
Neustadt-Vohenstrauß eG
IBAN DE 14 7536 3189 0002 6200 22

Volksbank-Raiffeisenbank
Nordoberpfalz eG
IBAN DE41 7539 0000 0007 1060 09

Raiffeisenbank Floß eG
IBAN DE92 7536 2039 0000 7406 91

Raiffeisenbank Oberpfalz NordWest eG
IBAN DE10 7706 9764 0006 4493 36

Die Herstellung des Grundwasserweihers durch den Abbau von Sand und Kies mit dauerhafter Freilegung von Grundwasser stellt einen Gewässerausbau im Sinne des § 67 Abs. 2 Satz 1 WHG dar.

Diese Gewässerausbaumaßnahme kann ohne Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens durch eine Plangenehmigung genehmigt werden (§ 68 Abs. 2 WHG), sofern keine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG durchzuführen ist.

Für dieses Vorhaben ist gem. § 7 Abs. 1 UVPG i.V.m. Ziffer 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Zu prüfen waren die Merkmale des Vorhabens nach Punkt 1 der Anlage 3 zum UVPG:

1. Größe und Ausgestaltung des Vorhabens

Die beantragte Bruttoabbaufäche beträgt ca. 1,32 ha. Bei einer Nettoabbaufäche von ca. 1,15 ha liegt ein Gesamtlagerstättenvorrat von rund 56.300 m³ mit ca. 49.000 m³ verwertbaren Materials vor.

Ein Teil der freigelegten Wasserfläche soll mit inertem Material wiederverfüllt werden, um den Sicherheitsstreifen zur Kreisstraße NEW 22 hin zu verstärken.

2. Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten

Die umliegenden Kiesabbaufächen sind schon vor längerer Zeit ausgebeutet worden und sind mittlerweile naturnah in die Landschaft eingebunden.

Hier sind insbesondere in Bezug auf das Grundwasser keine neuen Dynamiken zu erwarten. Die nächsten umliegenden Abbauweiher liegen nicht direkt in Grundwasserfließrichtung.

3. Nutzung natürlicher Ressourcen

Im Rahmen des Kiesabbaus wird Grundwasser offengelegt und das vorhandene Bodengefüge zerstört. Dies hat den Verlust der Stoffrückhalte- und Filterkapazität zur Folge. Durch den Verbleib von Wasserflächen geht dauerhaft vor allem landwirtschaftliche Nutzfläche verloren; die landwirtschaftliche Nutzung soll auf der wiederverfüllten Fläche zur Kreisstraße NEW 22 hin, zukünftig wieder erfolgen.

4. Abfallerzeugung

Abfälle fallen beim Kiesabbau nicht an; Restmüll wird ordnungsgemäß entsorgt.

5. Umweltverschmutzung und Belästigung

Während der Abbauphase ist mit Emissionen durch den eingesetzten Abbaubagger zu rechnen. Belästigungen können durch die Bewegungen von Radladern sowie durch den Lkw-Verkehr beim Materialtransport entstehen.

6. Risiko von Unfällen, Störfällen und Katastrophen

Solche Ereignisse sind bei diesem Vorhaben nicht zu erwarten.
Zur Verkehrssicherung wird entlang der Kreisstraße NEW 22 ein Erdwall geschüttet.

7. Risiken für die menschliche Gesundheit

Sind bei der Art des Vorhabens nicht zu erwarten.

Bei den Merkmalen des Vorhabens wurden keine erheblichen Umweltauswirkungen festgestellt.

Weiter ist der Standort des Vorhabens nach Punkt 2 der Anlage 3 zum UVPG zu prüfen:

Hierbei ist die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung der Kumulierung mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen.

1. Nutzungskriterien

Die geplanten Abbauflächen werden derzeit landwirtschaftlich als Ackerland genutzt. Im Osten und Westen liegen weitere landwirtschaftliche Nutzflächen. Im Norden und Süden schließen durch Wege abgegrenzte Seen aus älteren Abbauvorhaben an.

2. Qualitätskriterien

Wie oben bereits angeführt, sind die Grundstücke intensiv als Ackerland genutzt.

Lage:

Das Vorhaben liegt zwischen Diebfurt und Troschelhammer, östlich davon verläuft die Kreisstraße NEW 22, an die sich nach Osten hin das Auenwaldgebiet der Haidenaab mit dem FFH-Gebiet „Haidenaab, Creußenaue und Weihergebiet nordwestlich von Eschenbach“ anschließt.

Boden und Wasser:

Auf den Flächen liegt kiesig-sandiger Boden vor, der bedeckt ist von einem für die Landwirtschaft typischen Oberboden.

Der mittlere Grundwasserstand ist bei ca. 3,0 - 3,5 m unter Geländeoberkante anzunehmen.

Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt:

Auf der Abbaufläche wird durch Entfernen des Bodens Lebensraum für Tiere und Pflanzen vernichtet. Die Auswirkungen werden durch Vermeidungsmaßnahmen vermindert und werden nach der Bayer. Kompensationsverordnung durch Maßnahmen, die im Landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellt sind, ausgeglichen.

Landschaftsbild:

Das Vorhaben liegt in einem intensiv genutzten Landschaftsausschnitt. Das Landschaftsbild ist von einem eher kleinräumigen Wechsel aus landwirtschaftlichen Flächen und Stillgewässern aus dem Kiesabbau geprägt. Im weiteren Umfeld liegen Wälder und Forsten vor. Das Erscheinungsbild der geplanten Abbauflächen wird nach Abschluss des Vorhabens den umliegenden, bereits vorhandenen Stillgewässern aus früheren Abbaumaßnahmen entsprechen.

3. Schutzkriterien

Von den in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzgebieten grenzt das FFH-Gebiet „Haidenaab, Creußenaue und Weihergebiet nordwestlich von Eschenbach“ jenseits der Kreisstraße NEW 22 an. Dieses Gebiet wird vom Vorhaben in keiner Weise tangiert, auch der An- und Abtransport der Materialien erfolgt außerhalb des FFH-Gebietes nach Südosten zum Kieswerk in der Pechhofer Straße in Dießfurt.

Schließlich wurde Punkt 3 „Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen“ der Anlage 3 zum UVPG geprüft:

1. Räumlicher Auswirkungsbereich:

Boden

Neben dem gewachsenen Bodenkörper geht auch die Filterfunktion des Bodens verloren, jedoch nur direkt im räumlichen Umgriff des Vorhabens.

Ein Teil der Wasserfläche wird mit anfallendem Aushub bzw. mit sonstigem im Kieswerk anfallendem, unbedenklichem Material und Waschsand (Z 0) wiederverfüllt. Dadurch verändert sich das Bodengefüge. Diese Veränderung betrifft allerdings lediglich eine kleine Fläche direkt im räumlichen Geltungsbereich zur Kreisstraße hin, die nach Abschluss der Maßnahme wieder landwirtschaftlich genutzt werden soll.

Während des Abbaubetriebes ist eine Gefährdung durch Stoffeintrag (z.B. durch Öle) möglich. Dies kann allerdings durch einen ordnungsgemäßen Betrieb ausgeschlossen werden.

Wasser

Die Verunreinigung des Grundwassers bei der teilweisen Wiederverfüllung wird durch die ausschließliche Verwendung von Abraum und sonst im Betrieb anfallendem unbedenklichem Material (Z 0) vermieden.

Eine Gefährdung des Wassers durch Stoffeintrag während des Abbaubetriebes (Öle etc.) kann bei ordnungsgemäßem Betrieb ausgeschlossen werden.

Im engeren Umfeld des Abbaugebietes wird die Grundwassersituation geringfügig verändert, nach dem der Planung beiliegenden hydrogeologischen Gutachten beträgt die Beeinflussung des Grundwasserspiegels durch eine Absenkung im Anströmbereich und eine Erhöhung im Abstrombereich maximal 3 m ober- und unterstrom der Abbaufläche.

Luft und Klima

Durch die Baumaschinen und den Abfuhrverkehr sind Staubentwicklung sowie Abgas- und Lärmemissionen möglich. Diese Auswirkungen werden auf das Abbaugebiet und das nahe Umfeld beschränkt. Abgesehen davon werden sie durch die nahegelegene Straße und dem in diesem Gebiet vorherrschenden Verkehr, der mit der Kiesgewinnung im Um-

feld verbunden ist, relativiert. Eine Aufbereitungsanlage auf den Abbauflächen ist nicht vorgesehen.

Durch das Vorhaben werden die Faktoren Lufttemperatur, relative Luftfeuchtigkeit und Nebelbildung geringfügig verändert. Diese haben aber lediglich Auswirkungen auf das Planungsgebiet und das nahe Umfeld.

Pflanzen und Tiere, biologische Vielfalt

Nach Beendigung des Kiesabbaus verbleibt eine Wasserfläche von 0,63 ha. Dadurch verändert sich das Lebensraumangebot im Planungsgebiet von Acker zu Wasserflächen.

Hinsichtlich der Nachfolgenutzung ist Folgendes ausgeführt:

Entwicklungsziel auf diesen Flächen ist die Entwicklung zum Biotoptyp S131, Eutrophe Stillgewässer, bedingt naturnah. Der entstehende Grundwasserweiher wird keine direkten Störungen (Abwassereinleitung, Uferverbau, Freizeitnutzung) erfahren, ist aber aufgrund der Lage in einem landwirtschaftlich intensiv genutzten Gebiet und der aufgrund der Flächenform limitierten Gestaltung von naturähnlichen Uferstrukturen als nur bedingt naturnah anzusehen.

Bevölkerungsbezogenes Ausmaß:

Durch die Staubentwicklung sowie durch Abgas- und Lärmemissionen sind betriebsbedingten Störungen in Troschelhammer nicht zu erwarten. In Dießfurt kann es durch den Abfuhrverkehr (ca. 15 Lkw pro Tag) zu betriebsbedingten Beeinträchtigungen kommen; eine Vorbelastung besteht allerdings bereits durch den vorhandenen Verkehr, der geprägt ist von den umliegenden Kieswerken und Abbauvorhaben.

Etwaiger grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen

Ist bei diesem Vorhaben nicht gegeben.

2. Bewertung der Auswirkungen hinsichtlich Erheblichkeit Nachhaltigkeit (Schwere, Komplexität, Wahrscheinlichkeit, Häufigkeit, Dauer und Reversibilität)

Boden

Beim Abbau geht der Boden mit seinen Funktionen im Naturhaushalt verloren. Von einer (flächenhaften) Wiederverfüllung, mit deren Hilfe diese Funktionen wiederhergestellt werden können, wird zum Schutz des Grundwassers bewusst abgesehen.

Zur Schaffung des Sicherheitsstreifens wird ein Teil der Wasserfläche wieder verfüllt. Dafür wird im Abbaugelände anfallender Abraum und unbelastetes Material (Z 0) über dem Grundwasserspiegel verwendet.

Wasser

Bei aufgedecktem Grundwasser ist die Gefahr des Eintrags von Schadstoffen erhöht im Vergleich zum Grundwasser, das natürlicherweise von Deckschichten überlagert ist. Eine mögliche Infiltration kann dabei über den Eintrag aus der Luft oder direkten Eintrag erfolgen.

Potentieller Stoffeintrag ins Grundwasser während des Abbaubetriebes kann durch entsprechende Sicherheitsmaßnahmen wirksam verhindert werden.

Bei einer Verfüllung von Baggerseen nach einer Nassauskiesung besteht immer die Gefahr der Grundwasserverunreinigung. Bei vorliegender Planung werden daher lediglich

zur Auffüllung von Teilflächen ausschließlich Abraum und unbedenkliches Material (Z 0) verwendet.

Für die benachbarten Grundwasserweiher sind angesichts der Lage bzw. Art der geplanten Maßnahme keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten; sie liegen auch nicht im Grundwasserströmungsbereich des Vorhabens.

Luft und Klima

Mit der Kiesentnahme sind lufthygienische Beeinträchtigungen in Form von Staubentwicklung sowie Abgas- und Lärmemissionen durch Baumaschinen und Transportverkehr unvermeidbar verbunden. Diese sind aufgrund der geringen Fördermenge vergleichsweise gering und auf die Dauer der Maßnahme begrenzt.

Arten und Biotope

Die Flächen sind größtenteils intensive genutzte Äcker, besonders wertvolle oder empfindliche Lebensraumstrukturen sind vom Abbau nicht betroffen. Nach der amtlichen Biotopkartierung sind Biotope östlich der Kreisstraße NEW 22 vorhanden, diese sind aber von dem Vorhaben nicht betroffen.

Hydrologie

Nach dem, den Planunterlagen beigefügten Gutachten des Herrn Dr. Eckart Walcher ist davon auszugehen, dass sich Veränderungen des Grundwasserspiegels auf Nachbargrundstücke nicht auswirken und somit auch keinerlei Beeinflussung des FFH-Gebietes jenseits der Kreisstraße NEW 22 stattfinden wird.

Auswirkungen auf die Bevölkerung

Die entstehenden Staub- und Lärmemissionen sind durch den Abstand des Abbaubereichs zum Ortsrand von Dießfurt als geringfügig anzusehen. Der Abtransport des Abbaumaterials erfolgt über die Kreisstraße NEW 22 zum Kieswerk in Dießfurt. Die Auswirkungen sind tageszeitlich auf die Arbeitszeiten und langfristig auf die Abbaudauer begrenzt; eine Vorbelastung besteht allerdings bereits durch den in diesem Gebiet vorherrschenden Sand- und Kiesabbau.

3. Zusammenwirken mit den Auswirkungen anderer Vorhaben

Der geplante Kiesabbau liegt neben schon länger bestehenden Grundwasserweihern. Er befindet sich am Rande von Dießfurt, einem Bereich, in dem viele Kiesabbaustellen zu finden sind. Der umgebende Kiesabbau prägt hier die Landschaft spürbar. Um die Beanspruchung der Landschaft und die Auswirkungen auf den Naturhaushalt möglichst gering zu halten, ist es wesentlich, die vorhandenen Rohstoffvorräte im Umfeld der erschlossenen Abbaustellen bzw. Kieswerke möglichst optimal zu nutzen. Durch den Betrieb des bestehenden Kieswerks und den Materialtransport dorthin, treten die betriebsbedingten Beeinträchtigungen nicht zusätzlich zu den bestehenden Beeinträchtigungen auf und sind daher von untergeordneter Bedeutung.

4. Möglichkeiten zur wirksamen Minderung der Auswirkungen

Es werden folgende Maßnahmen ergriffen, um beim Abbau die Auswirkungen zu minimieren:

- Die Lärmemission der eingesetzten Fahrzeuge und Maschinen ist gering, sie entsprechen dem neuesten technischen Stand. Der Transport des Abbaugutes erfolgt über die Kreisstraße NEW 22 zum Kieswerk in der Pechhofer Straße in Dießfurt; eine Aufbereitungsanlage auf den Abbaugrundstücken ist nicht vorgesehen.
- Es werden weder Geräte noch Aufenthaltsräume fest installiert. Im Umgriff der Abbauflächen werden keine Betriebsstoffe gelagert.
- Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen erfolgt sachgemäß. Um Gefährdungen bzw. Beeinträchtigungen der Wasserqualität auszuschließen, werden geeignete Sicherheitsvorkehrungen getroffen.
- Um Beeinträchtigungen des Grundwassers zu vermeiden, wird der entstehende Weiher nur partiell mit geeignetem Material wiederverfüllt.
- Mit der zuständigen Naturschutzbehörde wurde das im Landschaftspflegerischen Begleitplan festgelegte Maßnahmenkonzept abgestimmt, um den Kiesweiher in die Landschaft einzubinden.

Gesamtbeurteilung

Angesichts der geschilderten projekt- und standortbezogenen Umstände können erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen offensichtlich ausgeschlossen werden.

Dementsprechend ist im vorliegenden Fall die Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG nicht erforderlich.

Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens - ohne die zusätzlichen, im Wesentlichen verfahrensrechtlichen Anforderungen des UVPG - überprüft.

Die Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Neustadt an der Waldnaab, Felixallee 9, Zimmer 3.21, 92660 Neustadt an der Waldnaab (Tel. 09602 / 794310) eingeholt werden.

Neustadt a.d.Waldnaab, 20.01.2020
Landratsamt Neustadt a. d.Waldnaab

Merk
Oberregierungsrat